

**Amt der Wiener
Landesregierung**

MD-Verfassungsdienst und
Rechtsmittelangelegenheiten

1082 Wien, Rathaus

4000-82312

Telefax: 4000-99-82310

e-mail: post@mdv.magwien.gv.at

MD-VfR - 1379/2001

Wien, 22. August 2001

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Einführungsgesetz zum Strafvollzugsgesetz, das Militärstrafgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990, das Mediengesetz, das Bewährungshilfegesetz, das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2001);

Begutachtung;

Stellungnahme

zu GZ 318.014/3-II.1/2001

An das

Bundesministerium für Jusitz

Zu dem mit Schreiben vom 12. Juli 2001 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Gegen den im Betreff genannten Gesetzentwurf bestehen mit folgenden Ausnahmen keine Bedenken:

Art. I Z 3 des Entwurfes sieht die Sanktion eines automatischen Amtsverlustes in allen Fällen einer Verurteilung nach § 212 des Strafgesetzbuches vor. Es wird daher nicht differenziert, ob das strafbare Verhalten im Zusammenhang mit der Dienstverrichtung des Beamten erfolgte. Nur in diesem Fall erscheint jedoch die unmittelbare Zwangsfolge des Amtsverlustes sachlich gerechtfertigt, da für den Dienstgeber jene Delikte besonders gravierend sind, die sich auf das Dienstverhältnis unmittelbar beziehen und somit das Vertrauensverhältnis Dienstgeber/Dienstnehmer untergraben.

In jenen Fällen, in denen ein einschlägiges Delikt in der Privatsphäre des Beamten begangen wurde, sollten entsprechende dienstrechtliche Konsequenzen Disziplinarbehörden weiterhin vorbehalten bleiben.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass der vorliegende Entwurf nicht dem Erfordernis der sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann gerecht wird. In diesem Zusammenhang wird auf die Grundsätze der sprachlichen Gestaltung von Rechtsvorschriften hingewiesen, die im Handbuch der Rechtssetzungstechnik, Teil 1, Legistische Richtlinien 1990, Punkt 10, festgelegt sind.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „be-gutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor:

OSR Dr. Wolfgang Jankowitsch

Mag. Karl Pauer
Senatsrat